

1

Januar 2016

Liebe Leserin, lieber Leser,

der EuGH hat mit Beschluss vom 17.12.2015 entschieden, dass das Verheizen von Energieerzeugnissen zum Überhitzen und Trocknen von Prozessdampf sowie zur thermischen Vernichtung von Abgasen keinen vom Anwendungsbereich der Energiesteuerrichtlinie ausgenommen Verbrauch zu zweierlei Verwendungszwecken darstellt. Infolge des EuGH-Beschlusses steht die europarechtliche Konformität der Steuerentlastung für die thermische Abfall- und Abluftbehandlung nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG in Frage. Es ist davon auszugehen, dass die Entlastung zukünftig nicht mehr von den Hauptzollämtern gewährt werden kann. Ob zudem bereits gewährte Entlastungen zurückgefördert werden, bleibt abzuwarten.

In dieser Ausgabe unseres WTS Infoletters Energiesteuern, Energierecht & Energiemanagementsysteme berichten wir zudem von den Besonderheiten für das Antragsjahr 2016 bei den Steuerentlastungen nach § 10 StromStG und § 55 EnergieStG (sog. „Spitzenausgleich“). Außerdem weisen wir auf den Referentenentwurf für eine Transparenzverordnung und zur Änderung der EnergieStV und StromStV (EnS-TransV) hin.

Darüber hinaus möchten wir Sie bereits heute zu unserem WTS Energie- und Stromsteuerjahresseminar 2016 einladen, das am 13.04.2016 im Maritim Hotel Düsseldorf stattfinden wird. Experten aus der Rechtsprechung, Lehre, Industrie und Beratung werden über aktuelle Themen der Energie- und Stromsteuer und des Energie-rechts referieren. Unter anderem werden Frau Prof. Dr. Schröer-Schallenberg (Hochschule des Bundes – Fachbereich Finanzen), Herr Prof. Dr. Jatzke (Richter am Bun-desfinanzhof), Herr Oberamtsrat Friedrich Seewald, M.A. und Herr Dipl.-Finanzwirt Knut Milewski (Bayer AG) Stellung zu den in diesem Infoletter behandelten Themen beziehen.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Karen Möhlenkamp
Rechtsanwältin
Partnerin



ppa. Dr. Christoph Palme
Senior Manager

1

Januar 2016

EuGH: Verwendung von Erdgas zur Dampferzeugung sowie für die Abluftbehandlung stellt keinen Einsatz zu zweierlei Verwendungszwecken dar

Nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG können Energieerzeugnisse, die zur thermischen Abfall- und Abluftbehandlung eingesetzt werden, vollständig von der Energiesteuer entlastet werden. Im Gegensatz zu den Entlastungstatbeständen nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 EnergieStG wird dabei nicht vorausgesetzt, dass der Antragsteller ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes ist. Gegenüber der Europäischen Kommission hat die Bundesrepublik Deutschland die Steuerentlastung lediglich als Verwendung zu zweierlei Verwendungszweck definiert. Mit Schreiben vom 07.02.2007 hat die Europäische Kommission daraufhin festgestellt, dass die Steuerentlastung nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG keine Beihilfe darstelle, weil sie in der Natur und der Logik des nationalen Steuersystems begründet sei.

Mit Beschluss vom 17.12.2015 hat der EuGH nun entschieden, dass Erdgas, das zum Überhitzen und Trocknen von Dampf, der anschließend im Ammoniakproduktionsprozess eingesetzt und zum anderen zur thermischen Zersetzung und zur Ableitung der aus diesem Prozess stammenden Restgase verwendet wird, kein vom Anwendungsbereich der RL 2003/96/EG nach Art. 2 Abs. 4 b der Richtlinie ausgenommenes Energieerzeugnis mit zweierlei Verwendungszweck darstellt. Eine Steuerentlastung für zu solchen Zwecken verwendetes Erdgas, könne daher nur im Rahmen der Vorgaben der RL 2003/96/EG gewährt werden.

Steuerentlastung nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG möglicherweise unzulässige Beihilfe

Infolge der EuGH-Entscheidung steht die Europarechtskonformität der Steuerentlastung nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG in Frage. Da sich möglicherweise die gesamte bislang praktizierte Steuerbegünstigung für die thermische Abfall- und Abluftbehandlung nicht mehr auf die Bereichsausnahme des Art. 2 Abs. 4 b der RL 2003/96/EG stützen lässt, bleibt abzuwarten, ob die Europäische Kommission ein Beihilfeverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eröffnet. In diesem Fall kämen grundsätzlich für unzulässige Beihilfen Rückforderungsansprüche für einen Zeitraum von rückwirkend 10 Jahren in Betracht.

Unabhängig davon ist zu erwarten, dass sich das Bundesministerium der Finanzen (BMF) kurzfristig zum EuGH-Beschluss äußern wird, wobei davon auszugehen ist, dass die Steuerentlastung nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG zukünftig nicht mehr gewährt werden kann. Ob zudem bereits gewährte Entlastungen zurückgefordert werden, bleibt abzuwarten.

Für noch nicht festsetzungsverjährte Zeiträume und unter Berücksichtigung der Antragsfristen empfehlen wir Anlagenbetreibern, die Energieerzeugnisse zur thermischen Abfall- und Abluftbehandlung einzusetzen, hilfsweise Anträge nach §§ 54, 55 EnergieStG zu stellen, soweit die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei

1

Januar 2016

sind zwingend die amtlichen Vordrucke zu verwenden. Zur Vermeidung einer doppelten Beantragung ist auf die hilfsweise Beantragung der Steuerentlastung hinzuweisen.

Deutliche Mehrbelastungen sind insbesondere für Unternehmen der Entsorgungswirtschaft zu erwarten. Die thermische Abfallbeseitigung (Unterkategorie 90.02.2 der WZ 2003) fällt unter den Abschnitt O (Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen) der Klassifikation der Wirtschaftszweige (Ausgabe 2003), so dass entsprechende Entsorger nicht als Unternehmen des Produzierenden Gewerbes i.S.d. Energie- und Stromsteuerrechts gelten und somit nicht nach §§ 54, 55 EnergieStG antragsberechtigt sind, so dass bei Wegfall der Steuerentlastung für die thermische Abfall- und Abluftbehandlung keine Steuerbegünstigungen mehr in Anspruch genommen werden können.

Spitzenausgleich: Energie- und Stromsteuerentlastungen werden auch für das Antragsjahr 2016 in voller Höhe gewährt

Das Bundeskabinett hat am 06.01.2016 durch Annahme des Statusberichts „Verifikation der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Wirtschaft zur Steigerung der Energieeffizienz vom 1. August 2012 (Monitoring 2014)“ festgestellt, dass die Unternehmen des Produzierenden Gewerbes die gesetzlichen Vorgaben zur Energieeffizienzsteigerung für das Bezugsjahr 2014 erreicht haben. Damit können die Steuerentlastungen nach § 10 StromStG und § 55 EnergieStG (sog. Spitzenausgleich) auch für das Antragsjahr 2016 in voller Höhe gewährt werden, was auch bei der Berechnung der Steuerauszahlungen für Stromversorger und Erdgaslieferer zu berücksichtigen ist. Die Feststellung der Zielwerterreichung wurde am 11.01.2016 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Arbeitgeberanteile zur Rentenversicherung bleiben unverändert

Zudem hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekanntgeben, dass die Beitragssätze in der allgemeinen Rentenversicherung für das Kalenderjahr 2016 weiterhin 18,7 % betragen. Der Beitragssatz in der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Kalenderjahr 2015 bleibt unverändert bei 24,8 %. Diese Information ist für die Berechnung des Spitzenausgleichs erforderlich.

Vollständig implementiertes Energiemanagementsystem

Auch für das Antragsjahr 2016 ist für die Beantragung des Spitzenausgleichs durch das entlastungsberechtigte Unternehmen nachzuweisen, dass ein Energiemanagementsystem (EMS) nach DIN EN ISO 50001, ein Umweltmanagementsystem (UMS) nach Art. 13 VO 1221/2009/EG (EMAS-Verordnung) oder bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ein alternatives System vollständig, d.h. für das Gesamtunternehmen, implementiert wurde. Die Nachweisführung richtet sich nach der Spitzenausgleich-Effizienzsystem-verordnung (SpaEfV). Die Nachweis-

1

Januar 2016

führung erfolgt mit dem amtlichen Vordruck 1449 für das Kalenderjahr 2016, der neuerdings unter www.zoll.de abgerufen werden kann.

Anrechnung von Steuerentlastungen auf die Stromsteuervorauszahlungen

Zum Jahreswechsel steht für stromsteuerrechtliche Versorger und energiesteuerrechtliche Erdgaslieferer die Festsetzung der Vorauszahlungen an. Durch die Anrechnung von Steuerentlastungen auf die Vorauszahlungen kann die monatliche Zahllast verringert werden. Die benötigten Nachweise für die Anrechnung von Steuerentlastungen auf die Stromsteuervorauszahlungen richten sich nach § 6 Abs. 2 Satz 2 StromStV bzw. § 80 Abs. 2 Satz 2 EnergieStV. Insbesondere muss bereits ein vom EMS, UMS oder alternative System prüfenden Zertifizierer vollständig ausgefüllter und unterschriebener Vordruck 1449 bei der Beantragung der Anrechnung des Spitzenausgleichs auf die Vorauszahlungen eingereicht werden.

Referentenentwurf für eine Transparenzverordnung und zur Änderung der EnergieStV und StromStV

Das BMF hat am 07.01.2015 den Referentenentwurf einer Verordnung zur Umsetzung von unionsrechtlichen Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten für das Energiesteuer- und das Stromsteuergesetz (EnSTransV) sowie zur Änderung der Energiesteuer- und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung veröffentlicht.

Aufgrund neuer EU-rechtlicher Vorgaben müssen die Mitgliedstaaten nunmehr auch im Bereich der Energie- und Stromsteuer ab dem 01.07.2016 umfassende Informationen über die Gewährung staatlicher Beihilfen auf einer Beihilfe-Website offenlegen. Die EnSTransV schafft hierzu die nationale Rechtsgrundlage für die Erhebung, Bearbeitung, Speicherung, Löschung, Weiterleitung usw. der erforderlichen Informationen.

Neue Meldepflichten bei Inanspruchnahme von Begünstigungen zur Energie- und Stromsteuer

Aus der Verordnung ergeben sich erhebliche zusätzliche Offenlegungspflichten für Unternehmen, die Steuervergütungen von mehr als 10.000 EUR innerhalb von drei Kalenderjahren nach dem Energie- und Stromsteuergesetz in Anspruch nehmen.

Änderungen der Energie- und Stromsteuerverordnung

Durch punktuelle Anpassungen der Energiesteuer- und der Stromsteuer-Durchführungsverordnungen soll die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung durch die Zollverwaltung gewährleistet werden. Insbesondere soll endlich eine Vereinfachungsregelung für die Abgabe von Strom an auf dem Betriebsgelände des Antragstellers und für diesen tätige Unternehmen in die StromStV eingeführt werden.

1

Januar 2016

Entsprechend dem Referentenentwurf sollen Strommengen, die ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes anderen Personen beisteilt (z.B. Wartungs- oder Reinigungsunternehmen), unter bestimmten Voraussetzungen dem Unternehmen des Produzierenden Gewerbes zugerechnet werden können, so dass die aufwändige Abgrenzung von Kleinstmengen künftig unterbleiben könnte. Auch hinsichtlich des Versorgerstatus ist eine Vereinfachung geplant.

Die Verordnung soll nach Inkrafttreten für Begünstigte ab dem 01.07.2016 gelten. Die weiteren Entwicklungen bis zum Inkrafttreten der EnSTransV sind abzuwarten.

1

Januar 2016

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
www.wts.de • info@wts.de

Ansprechpartner/Redaktion

RA Dr. Karen Möhlenkamp
Peter-Müller-Straße 18
40468 Düsseldorf
T +49 (0) 211 200 50-817 • F +49 (0) 211 200 50-953
karen.moehlenkamp@wts.de

München

Thomas-Wimmer-Ring 1-3 • 80539 München
T: +49(0) 89 286 46-0 • F: +49 (0) 89 286 46-111

Düsseldorf

Peter-Müller-Straße 18 • 40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5 • F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Allee am Rötelheimpark 11-15 • 91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11 • F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt

Taunusanlage 19 • 60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0 • F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Neuer Wall 30 • 20354 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0 • F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Lothringer Straße 56 • 50677 Köln
T: +49 (0) 221 34 89 36-0 • F: +49 (0) 221 34 89 36-250

Raubling

Rosenheimer Straße 33 • 83064 Raubling
T: +49 (0) 8035 968-0 • F: +49 (0) 8035 968-150

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.